

# Satzung

## Jungzüchterverband der Rinderzucht Schleswig-Holstein

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen Jungzüchter Verband der Rinderzucht Schleswig-Holstein.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in den Geschäftsräumen der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG in Neumünster.

### § 2

#### Aufgaben und Ziele des Landesverbandes

- (1) Aufgabe des Jungzüchterclubs ist die Nachwuchsförderung in der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG
- (2) Ziele des Landesverbandes sind:
  - junge Menschen für die Rinderzucht zu begeistern,
  - die Verbindung der Kreisverbände und deren Zusammenhalt
  - die Zusammenarbeit mit der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG und den Rinderzüchtern im Land zu stärken,
  - die fachliche Weiterbildung der Mitglieder auf dem Gebiet der Rinderzucht und der Rinderhaltung,
  - die Kontaktaufnahme und der Informationsaustausch mit Jungzüchterverbänden im In- und Ausland
  - Die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kreisverbänden sowie Vorhaben mit anderen Organisationen,
  - Öffentlichkeitsarbeit,

### § 3

#### Zweck

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich satzungsmäßige Zwecke.
- (2) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. Ordentlichen Mitgliedern
  - b. Außerordentlichen Mitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern

- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person, sofern Sie das 30. Lebensjahr nicht überschritten hat als ordentliches Mitglied angehören. Natürliche Personen die das 30. Lebensjahr überschritten haben, können dem Verein als außerordentliche Mitglieder angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
  - b. durch Tod des Mitgliedes,
  - c. durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob fahrlässig gegen die Satzung des Landesverbandes verstößt oder das Ansehen des Verbandes geschädigt hat.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Jungzüchterclubs.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) an allen Veranstaltungen des Jungzüchterclubs teilzunehmen.
  - b) Auf Förderung, die der Landesverband seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Arbeit gewährt.
  - c) Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und dem Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Landesverbandes**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstandes
  - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e. 2 Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht angestellte des Vereins sind
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage, sie hat schriftlich mit einer vorläufig festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn der Vorstand es beschließt,
  - b) wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angaben des Zwecks und der Gründe es schriftlich beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann um die Förderung des Landesverbandes besonders verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmenrecht ernennen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein anwesendes Mitglied es beantragt.
- (4) Stimmenberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Das Stimmenrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neu- oder Nachwahlen im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn der/die SchriftführerIn und bis zu 5 weitere Mitglieder. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand weiter handlungsfähig und nimmt die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes wahr.
- (5) Die Nachwahlen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Scheiden mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtszeit aus, ist binnen einer Frist von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ergänzungswahlen vornimmt.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und entscheidet über die Verwendung der Mittel des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Landesverband nach außen. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln. Der Vorstand bedient sich eines Geschäftsführers (§12,Abs2).
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn dieses beantragt wird.
- (9) Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist das Votum des Vorsitzenden maßgebend für den Beschluss.
- (10) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes erlischt automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (11) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen mit einer Frist von 5 Tagen. Die Einladung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (12) Über die Vorstandssitzungen des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und auf der darauffolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

## **§ 11 Wahlen**

- (1) Die Wahl wird von einem vor Eintritt in die Wahlhandlung zu benennenden Wahlleiter/in durchgeführt. Er/sie wird unterstützt von zwei zu benennenden Stimmenzählern/innen.
- (2) Für die Wahlen vom Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied des Landesverbandes vorgeschlagen werden.
- (3) Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder einer Stimmberechtigten oder bei mehreren Kandidaten hat sie durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## **§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführer**

- (1) Die Geschäftsstelle des Landesverbandes befindet sich in den Geschäftsräumen der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG in Neumünster.
- (2) Der Geschäftsführer des Landesverbandes ist ein Mitarbeiter der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG, der im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes und der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG berufen wird. Dem Geschäftsführer obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Landesverbandes nach Weisung und Beschlüssen des Vorstandes sowie der Satzung des Landesverbandes.

## **§13 Finanzen**

- (1) Kassenführung obliegt dem/der Kassenwart/in. Er/sie ist zuständig für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer nach Ablauf des Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr neu gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Es ist dem Landesverband untersagt, ohne Zustimmung der Kreisvereine auf deren Finanzen zurückzugreifen.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist vom 01.09. bis 31.08. eines Jahres.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Jungzüchterclubs kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Wird der Landesverband aufgelöst oder aufgehoben, so fällt das vorhandene Vermögen an die Kreisverbände der Jungzüchter der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG, prozentual nach Mitgliedern.

Neumünster, den